

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020**

In analoger Anwendung des § 33 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gegeben:

Am **13. September 2020** findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin statt.

Die Wahl dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

### **1. Wahlberechtigung**

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW. Somit ist mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat,  
oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) - in der jeweils geltenden Fassung -, erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten  
und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre  
Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) - in der jeweils geltenden Fassung - nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet  
oder

2. die Asylbewerber sind.

## **2. Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet der Stadt Sankt Augustin ist in 31 Stimmbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses am 14.09.2020 um 14:00 Uhr im Sitzungsraum TRH 4.15 des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin zusammen.

## **3. Ausweispflicht des Wählers**

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungskarte und ihren amtlichen Personalausweis, Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

## **4. Stimmabgabe/Stimmzettel**

Bei der Integrationsratswahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen grünen Stimmzettel und einen grünen Stimmzettelumschlag. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er geheim abgibt.

Der Stimmzettel enthält die Internationale Liste als einzige Bewerberliste. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass der Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er mit Ja oder Nein stimmen möchte.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in den ebenfalls ausgehändigten Stimmzettelumschlag gesteckt werden. Sodann ist dieser Stimmzettelumschlag zu verschließen und in die Wahlurne einzuwerfen.

## **5. Wählen mit Wahlschein/Briefwahl**

Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirkes der Integrationsratswahl

oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel (grün), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grün), einen amtlichen Wahlbriefumschlag (gelb) sowie ein amtliches Merkblatt beschaffen und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (13. September 2020) bis **16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

## **6. Wahlrecht**

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 12 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin, § 27 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 25 Abs. 1 und 4 und § 31 Kommunalwahlgesetz)

## **7. Strafbestimmungen**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

## **8. Öffentlichkeit der Wahl**

Die Wahlhandlung, die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung der eingeworfenen Stimmzettelumschläge sowie die Feststellung der Wahlergebnisse im

Rahmen der zentralen Auszählung am 14.09.2020 sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Sankt Augustin, den 27.08.2020

gez. Ali Dogan, Wahlleiter